

# Informationen über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Baden-Württemberg

Stand: Mai 2022

---

Ab 01.05.2001 wurden mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 20.03.2001 (GABl. 2001, S. 524) Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter eingeführt.

## **Berechtigt ist folgender Personenkreis:**

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa leiden, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung mit einem GdB hierfür von wenigstens 70
- Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach 1), 2) oder 3) gleichzustellen sind

## **Hinweis:**

Ein hoher Gesamt-GdB führt nicht automatisch zu einer Bewilligung einer Parkerleichterung. Ausschlaggebend ist der Einzel-GdB für die genannte Funktionsstörung. Nicht ausreichend für eine Ausnahmegenehmigung ist es, wenn verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die einen Gesamt-GdB in genannter Höhe erreichen. Über die Einzel-GdB-Werte informiert das Landratsamt Göppingen, Dienststelle Ulm, Fachdienst Versorgung.

**Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung trifft die Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der/die Antragsteller(in) den Wohnsitz hat.** Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird eine Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes des Versorgungsamtes eingeholt. Die medizinische Stellungnahme erfolgt anhand der Schwerbehindertenakten unter Berücksichtigung der darin enthaltenen versorgungsärztlichen Beurteilungen und bescheidmäßigen Feststellungen. Das Auskunftersuchen der Straßenverkehrsbehörde setzt beim Versorgungsamt kein neues Verwaltungsverfahren in Gang. Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen sind ebenfalls an die Straßenverkehrsbehörde zu richten.

Ergibt sich im laufenden Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht, dass die Voraussetzungen für die Parkerleichterungen vorliegen, stellt das Versorgungsamt

von Amts wegen eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde aus.

### **Die Ausnahmegenehmigung gilt im gesamten Gebiet der Bundesrepublik.**

Eine von der Straßenverkehrsbehörde aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift erteilte Ausnahmegenehmigung gilt

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Parkzeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitlicher Begrenzung
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

**Nicht eingeschlossen** ist die Erlaubnis für das Parken auf den mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde reservierten Parkplätzen! Eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung kann nur Personen erteilt werden, welche die Merkmale „aG“ oder „bl“ erfüllen.